

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 86 (1977)
Heft: 7

Artikel: Die Wahrung der Menschlichkeit im Falle bewaffneter Konflikte :
Ergebnisse der diplomatischen Konferenz in Genf 1974-1977 : 1. Teil
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

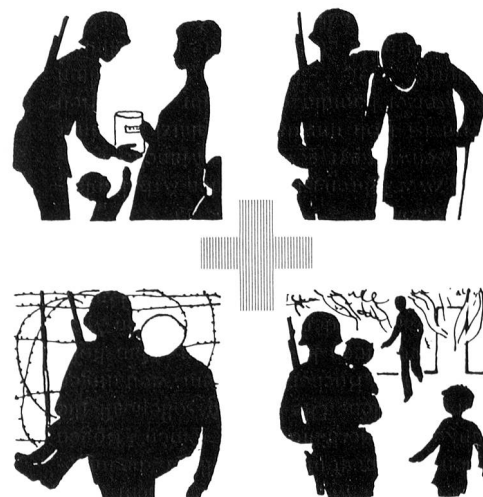
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wahrung der Menschlichkeit im Falle bewaffneter Konflikte

Ergebnisse der diplomatischen Konferenz in Genf 1974–1977

1. Teil

Prof. Dr. Hans Haug



Am 10. Juni 1977 ist die vom Bundesrat nach Genf einberufene diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären, im Falle bewaffneter Konflikte anwendbaren Völkerrechts mit der Unterzeichnung der Schlussakte durch die Vertreter von 102 Staaten zu Ende gegangen. Kurz vorher waren zwei Zusatzprotokolle (Zusatzabkommen) zu den vier Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte durch *Konsens* angenommen worden: Das Protokoll I mit 102 Artikeln betreffend die internationalen, das Protokoll II mit 28 Artikeln betreffend die innerstaatlichen bewaffneten Konflikte. Diese Protokolle *ergänzen* die weiterbestehenden *Genfer Abkommen*, an die am 30. Juni 1977 143 Staaten formell gebunden waren. Da die Genfer Abkommen über den Schutz und die Pflege der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte, die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen 429 Artikel umfassen, bilden sie zusammen mit den neuen Zusatzprotokollen einen gewaltigen *Kodex*, in dem der grösste Teil des Kriegsvölkerrechts vereinigt ist. Nur noch ein verhältnismässig kleiner Teil des Kriegsrechts ist in den Haager Abkommen von 1907 und im Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten niedergelegt.

Ist es sinnvoll, in einer Zeit, in der die Anwendung von Waffengewalt zumindest in den zwischenstaatlichen Beziehungen durch die UNO-Satzung und das allgemeine Völkerrecht geächtet ist und die Völker den Frieden ersehnen und erstreben, in jahrelangen Bemühungen Regeln zu formulieren, die im Falle bewaffneter Konflikte anwendbar sind? Ist der Ausbau des Kriegsvölkerrechts nicht eine Massnahme, die auf Kriegserwartung beruht und das Kommen von Kriegen noch befördern könnte? Darauf ist mit dem Hinweis auf die *Tatsache* kriegserischer Aus-

einandersetzungen, namentlich auch *innerhalb* von Staaten, in den letzten Jahrzehnten und auf die Möglichkeit neuer Gewaltanwendung in der kommenden Zeit zu antworten. Solange in vielen Staaten, in mehreren Regionen und auch weltweit Hochspannungen bestehen, die sich jederzeit in Kriegshandlungen entladen können, solange die Rüstungen statt abzunehmen weiterhin wachsen, kann auf das Kriegsvölkerrecht nicht verzichtet werden. Zudem ist dieser von vielen verkannte Rechtskreis seinem eigentlichen Wesen nach auf *Kriegsverhütung* angelegt. Das Kriegsvölkerrecht, jedenfalls das Genfer Recht, ist *humanitäres* Völkerrecht, es ist auf die Vermeidung unnötiger Leiden, es ist auf den Schutz des Menschen und der für ihn unentbehrlichen Güter, es ist auf Hilfe und Pflege ohne Diskriminierung ausgerichtet. Das Kriegsvölkerrecht will in den Bränden des Krieges, will inmitten von Hass, Grausamkeit und Vernichtung Oasen der Menschlichkeit schaffen und Ansatzpunkte für den Wiederaufbau des Friedens erhalten. Der Menschlichkeitsgedanke, der den Genfer Abkommen und den neuen Zusatzprotokollen zugrunde liegt, ist ein echter, tiefer *Friedensgedanke*. Er ist eine Kraft, die der Gewaltanwendung in allen ihren Formen entgegenzuwirken vermag.

Die Genfer Konferenz, die sich über vier Sessionen erstreckte, ist alles in allem als *Erfolg* zu bewerten. Das Protokoll I ist ein nahezu perfektes Vertragsinstrument, das den Vorstellungen auch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), das den Entwurf vorgelegt hatte, weitgehend entspricht. Das Protokoll II weicht vom Entwurf des IKRK stark ab, ist aber immer noch als Fortschritt zu betrachten. Wesentlich ist, dass die Gross- und Supermächte den Protokollen – mit einzelnen Vorbehalten – zustimmen und dass erstmals die Staaten der Dritten Welt an der Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechts betei-

ligt waren. Wenn sich auch in einzelnen Bestimmungen Konzeptionen der Staaten der Dritten Welt niedergeschlagen haben – namentlich die Anerkennung von «Befreiungskriegen» als internationale bewaffnete Konflikte und die Zuerkennung des Kombattanten- bzw. Kriegsgefangenenstatus an Guerillakämpfer –, so sind umgekehrt die klassischen Grundsätze des humanitären Kriegsvölkerrechts und ist der überlieferte Rotkreuzgedanke von den gleichen Staaten übernommen worden. In den Protokollen kommt deutlich zum Ausdruck, dass Schutz und Hilfe den Opfern von Konflikten *gleichmässig*, ohne Bevorzugung oder Benachteiligung, zukommen sollen und weder der Ursprung noch die Natur eines Konflikts oder die von den Parteien vertretene Sache eine Rolle spielen darf.

Das Zusatzprotokoll I betreffend die internationalen bewaffneten Konflikte

Nach den im **I. Teil** enthaltenen *allgemeinen Bestimmungen* ergänzt das Protokoll die Genfer Abkommen von 1949 und ist wie diese in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen Vertragsparteien entsteht, sowie in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Vertragspartei anzuwenden. Hier folgt die Bestimmung, dass zu den genannten Fällen auch die bewaffneten Konflikte gehören, in denen die Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung kämpfen. Die Bestimmung erhebt Konflikte, die bisher als innerstaatlich zu betrachten waren, in den Rang von *zwischenstaatlichen* Konflikten, womit einerseits die Legitimität solcher «Befreiungskriege» erhöht, andererseits durch die An-

wendung des gesamten Genfer Rechts der Schutz der Opfer verstärkt werden soll.

Von grossem Interesse, besonders auch für die dauernd neutrale Schweiz und für das IKRK, sind die Bestimmungen betreffend die *Bestellung von Schutzmächten* und den allfälligen *Ersatz von Schutzmächten*. Zwar ist schon in den Genfer Abkommen von 1949 festgelegt, dass diese «unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte, die mit der Wahrung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind», angewendet werden und dass im Falle des Fehlens einer Schutzmacht eine humanitäre Organisation wie das IKRK mit den humanitären Aufgaben, die den Schutzmächten zufallen, betraut werden kann. In der Praxis ist indessen von diesen Bestimmungen in der Mehrheit der Fälle nicht Gebrauch gemacht worden, so etwa nicht im *Nahost-Konflikt*, wo die Befürchtung bestand, die Bestellung von Schutzmächten könnte als Anerkennung der feindlichen Partei ausgelegt werden.

In Art. 5 des I. Protokolls wird nun bestimmt, dass es *Pflicht* der an einem Konflikt beteiligten Parteien sei, die Achtung und Durchführung sowohl der Genfer Abkommen als auch des Zusatzprotokolls durch die *Anwendung des Systems der Schutzmächte* zu gewährleisten. Die Konfliktparteien haben ohne Verzug eine Schutzmacht zu bezeichnen und die Tätigkeit einer Schutzmacht zuzulassen, welche die Gegenpartei bezeichnet hat und die von der andern Partei als Schutzmacht akzeptiert wurde. Falls die Bestellung von Schutzmächten nicht zustande kommt, wird das IKRK seine *Guten Dienste* (vorab durch die Übermittlung von Listen, auf denen Staaten angeführt sind, die als Schutzmächte in Betracht kommen) anbieten. Sollte trotz der Mittlerdienste des IKRK die Einsetzung von Schutzmächten unterbleiben, so sind die am Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet, ein Angebot des IKRK, die Funktionen eines *Schutzmachtsubstituten* auszuüben, anzunehmen. Allerdings kann das IKRK nur mit Zustimmung der Konfliktparteien handeln – diese sollen andererseits die Tätigkeit des Komitees mit allen Mitteln erleichtern. Art. 5 bestimmt schliesslich, dass die Bestellung von Schutzmächten keinen Einfluss hat auf die Rechtsstellung der Konfliktparteien oder irgendeines Territoriums, beispielsweise eines besetzten Gebietes. Auch können Schutzmächte zum Zwecke der Sicherstellung der Anwendung der Abkommen und des Protokolls auch dann eingesetzt werden, wenn die diplomatischen Beziehungen zwischen Konfliktsmächten aufrechterhalten werden.

Die Bestimmungen des umfangreichen **II. Teils** beziehen sich auf den *Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchi-*

gen und auf die *Hilfe*, die ihnen, ohne jegliche Diskriminierung, zukommen soll. Die Bestimmungen ergänzen das I. und II. Genfer Abkommen sowie Teil II des IV. Abkommens, der sich mit dem allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen befasst. Neu ist, dass sich die Konzeption des *koordinierten oder integrierten Sanitätsdienstes* durchsetzt, der den militärischen Sanitätsdienst, den zivilen Gesundheits- und Sanitätsdienst, die Zivilschutzsanität wie auch das Sanitätspersonal der Rotkreuzgesellschaften umfasst und dem unter dem Zeichen des Roten Kreuzes Schutz und die notwendigen Erleichterungen zu gewähren sind. Eine einlässliche Regelung ist den *Sanitätstransporten* gewidmet, besonders den Lufttransporten, deren Bedeutung seit 1949 stark gewachsen ist. Wichtig sind auch neue Bestimmungen über den Schutz der körperlichen und geistigen Integrität von Personen, die in die Gewalt des Feindes geraten sind, sowie Bestimmungen über den Schutz der ärztlichen Tätigkeit, die in Übereinstimmung mit den Regeln der Deontologie ausgeübt wird.

Der **III. Teil** enthält Regeln über *Methoden und Mittel der Kriegführung* sowie über den *Status des Kombattanten und Kriegsgefangenen*. Es handelt sich hier um Kriegsrecht im engsten Sinne, das früher ganz dem Bereich des Haager Rechtes, namentlich der Haager Landkriegsordnung von 1907, zugehörte. Zwei Grundregeln des Art. 35 stimmen nahezu wörtlich

mit Formulierungen der Landkriegsordnung überein, so der Satz, dass das Recht der Konfliktparteien, Methoden und Mittel der Kriegführung zu wählen, *nicht unbeschränkt* sei, und das *Verbot* der Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen oder Kampfmethoden, die geeignet sind, «unnötige Leiden» zu verursachen. Neu ist der Satz, wonach der Gebrauch jener Kampfmittel und -methoden untersagt sei, die dazu geschaffen wurden oder von denen erwartet werden kann, dass sie der *natürlichen Umwelt* ausgedehnte bleibende und schwere Schädigungen zufügen.

In Anlehnung an das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen wird in Art. 43 der *Begriff des Kombattanten* umschrieben, dem das Recht zusteht, sich an den Feindseligkeiten unmittelbar zu beteiligen. Der Kombattante, auch der sogenannte Guerillakämpfer, hat das Kriegsrecht zu beachten; bei Kampfhandlungen soll er sich von der Zivilbevölkerung unterscheiden, zumindest soll er die Waffen offen tragen. Kombattante, die in die Gewalt des Feindes geraten, sind als Kriegsgefangene zu betrachten und zu behandeln. Keinen Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen können Spione oder Söldner erheben, was jedoch nicht bedeutet, dass sie des Mindestschutzes gemäss Art. 75 verlustiggehen, der für alle in die Gewalt des Feindes gefallenen Personen gilt.

(Fortsetzung folgt)

